



ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Anmerkung Nr. 2 der AGT¹
zur zeitgemäßen angemessenen Testamentsvollstreckervergütung

Zugleich Fortschreibung der Empfehlungen des Deutschen Notarvereins zur Vergütung des Testamentsvollstreckers durch die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT-Anm-DNotV-E)

1. Anpassung der Tabellenwerte der Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins

Bereits im Jahr 1925 wurden erstmals Empfehlungen zur Vergütung des Testamentsvollstreckers durch den Verein für das Notariat in Rheinpreußen vorgestellt. Diese Vergütungsempfehlungen haben sich unter dem Begriff „Rheinische Tabelle“ eingebürgert. Gerechnet wurde in Reichsmark.²

Mit Einführung der DM wurde die Tabelle unter Fortführung der Werte 1:1 in DM umgestellt. In der Mehrzahl der Streitfälle wurde sie in der Folgezeit zur Ermittlung der angemessenen Vergütung von den Gerichten herangezogen.

Mit der sich abzeichnenden Einführung des Euro kam der Deutsche Notarverein Ende der 90er Jahre zu der zutreffenden Erkenntnis, dass die Vergütungsempfehlungen und nicht zuletzt auch die Tabellenwerte nach 75 Jahren den heutigen Verhältnissen angepasst werden müssen.

So entstanden unter maßgeblicher Federführung von Prof. Dr. Reimann die Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins, die Anfang 2000 veröffentlicht

¹ Die einschlägigen Anmerkungen Nr. 1 der AGT finden sich u. a. unter <https://www.agt-ev.de/wp-content/uploads/2022/01/AGT-Anm-01-DNotV-E.pdf>. Siehe dort auch näher zu diesem TV-Vergütungsprojekt.

² Nähere Hinweise zur Anwendung der Tabelle finden sich bei Plassmann, JW 1935, 1831.



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E. V.

wurden.³ Sie sehen gegenüber der „Rheinischen Tabelle“ deutlich erhöhte Schwellenwerte bei den Nachlasswerten vor. Durch die deutlich komplexer gewordene Tätigkeit des Testamentsvollstreckers in der heutigen Zeit war dies auch berechtigt.

Nun sind aber seit der Vorstellung der Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarverbandes mehr als zwanzig Jahre ins Land gegangen. Dabei ist der Aufgabenumfang für den Testamentsvollstrecker nicht weniger geworden. Auch durch die fortlaufende Geldentwertung ergibt sich eine Anpassungsnotwendigkeit. So ist z.B. der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) seit der Vorlage der Vergütungsempfehlung bis heute (1/2000 bis 9/2022) um 52,3 % angestiegen.

Dieser Umstand hat den Gesetzgeber bei der ähnlich gelagerten Insolvenzverwaltervergütung dazu bewogen, die seit 1999 unveränderten Tabellenwerte zum 1.1.2021 um 40 % zu erhöhen.

Bei der Testamentsvollstreckervergütung auf der Basis der Tabellenwerte der Vergütungsempfehlung des Deutschen Notarverbandes ergibt sich eine solche Anpassungsnotwendigkeit ebenfalls.⁴

Die AGT empfiehlt daher:

Die Tabellenwerte der Vergütungsempfehlung des Deutschen Notarverbandes werden wie folgt erhöht:

| | | |
|-------|-------------|-------------|
| Statt | 250.000 € | 350.000 € |
| Statt | 500.000 € | 700.000 € |
| Statt | 2.500.000€ | 3.500.000 € |
| Statt | 5.000.000 € | 7.000.000 € |

Wie bisher wird jedoch mindestens der höchste Betrag der Vorstufe zugrunde gelegt. Eine Neubewertung der Tabellenstufen sollte üblicherweise alle fünf Jahre erfolgen.

³ Notar 2000, 2 ff..

⁴ Vgl. dazu etwa Reimann in Schiffer/Rott/Pruns, Die Vergütung des Testamentsvollstreckers, 2. Auflage, S. 88 f.



ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

2. Testamentsvollstreckervergütung bei der Verwaltungsvollstreckung und der Dauervollstreckung

Die Tabellenwerte für die Testamentsvollstreckervergütung orientieren sich ersichtlich am Leitbild der Abwicklungsvollstreckung. Dies ist auch zutreffend. Die Orientierung an den Nachlasswerten ist bei der organisierenden und gestaltenden Tätigkeit der Abwicklungsvollstreckung sachgerecht. Die Verwaltungs- und die Dauervollstreckung zeichnen sich dagegen üblicherweise durch eine verwaltende und beaufsichtigte Tätigkeit aus. Hier findet auch oft eine teilweise Delegation der Aufgaben statt, z.B. an eine Hausverwaltung bei Immobilien oder an einen Finanzplaner bei Kapitalanlagen.

Die Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarverbandes sehen zwar auch bei der Verwaltungs- und Dauervollstreckung eine Orientierung am Nachlasswert vor. Anzusetzen sei ein Drittel bis ein halbes Prozent des im jeweiligen Jahr gegebenen Nachlassbruttowertes oder - falls dieser Betrag höher liegt - 2 bis 4 % des jährlichen Nachlassbruttoertrages.

Dies erscheint nicht sachgerecht. In Zeiten niedriger Erträge aus Nachlassvermögen, insbesondere bei Kapitalanlagen, erscheint die Orientierung am Nachlasswert als zu hoch gegriffen, vor allem wenn der Testamentsvollstrecker keine größeren Tätigkeiten entfalten muss.

Hier empfiehlt sich im Regelfall der Ansatz einer Zeitvergütung als angemessene Vergütung.⁵

Die AGT empfiehlt daher:

⁵ Zur Zulässigkeit der Zeitvergütung und der Ausgestaltung Schiffer/Rott in Schiffer/Rott/Pruns, Die Vergütung des Testamentsvollstreckers, 2. Auflage, S. 145 ff.



ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E. V.

Im Regelfall stellt bei der Verwaltungsvollstreckung und der Dauervollstreckung eine Zeitvergütung die angemessene Vergütung im Sinne des § 2221 BGB dar.

Die Vergütung sollte zeitgenau mit einem Abrechnungsintervall von maximal fünf Minuten erfolgen.

Als Vergütung ist üblicherweise ein Betrag pro Stunde in Ansatz zu bringen, der der vom Testamentsvollstrecker entfalteten Tätigkeit und seiner beruflichen Stellung gerecht wird.

Bonn, 10.11.2022

Im Auftrag des Vorstandes der AGT

Rechtsanwalt Norbert Schönleber